

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“

Stadt Alsleben (Saale)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3, 4 BauGB

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3, 4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung als Bekanntgabevorschrift beizufügen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Weiterhin ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Ziele, Inhalt und Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplans

In der Stadt Alsleben Calbe (Saale) sollen am südlichen Ortsrand östlich der K 2111 nach Strenznaundorf auf dem Gelände einer ehemaligen Rindermastanlage mit einer Fläche von ca. 5 ha Freiflächen-Photovoltaikanlagen installiert werden. Die Flächen sind aufgrund der Nutzungsaufgabe dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Zur Baurechtschaffung war daher ein Bebauungsplan aufzustellen, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaikanlage‘ festsetzt. Zur verträglichen Einbindung in das Umfeld und zur visuellen Abschirmung der Ortslage wurden am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs Grünflächen festgesetzt, die gleichzeitig der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft dienen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ verfolgt die Stadt Alsleben (Saale) insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung einer bedarfsorientierten Nachnutzung für einen Altstandort (Konversionsfläche)
- Entwicklung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien

2 Standortwahl, Entwicklungsprognose, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Gelände ist als ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsstandort eine Konversionsfläche i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen prädestiniert ist. Die Stadt Alsleben (S.) möchte der anhaltenden Nachfrage nach Flächen für die regenerative Energiegewinnung mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen für Photovoltaikanlagen auf einem dafür geeigneten Standort entsprechen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wurde bei Nichtdurchführung / Durchführung der Planung prognostiziert sowie andere Planungsmöglichkeiten geprüft. Unter Berücksichtigung der Ziele des o.g. Bebauungsplans in Verbindung mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alsleben sowie der Aufstellung des gesamträumlichen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Gemäß landesplanerischer Feststellung des Ref. Raumordnung und Landesentwicklung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist diese Bauleitplanung als raumbedeutsame Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3 Entwicklungsgebot

Die Stadt Alsleben (Saale) verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (2008). Mit der inzwischen rechtskräftigen 1. Änderung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Solaranlagen ausgewiesen.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde am 01.01.2010 aus den Städten Alsleben und Güsten sowie den Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gebildet, der die Aufgabe der Flächennutzungsplanung gem. § 2 VerbGemG LSA zukommt. Das Verfahren zur Aufstellung eines gesamträumlichen Flächennutzungsplans für das Gebiet der Verbandsgemeinde wurde eingeleitet. Im derzeitigen Planungsstand ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sonderbaufläche ausgewiesen. Bis zur Inkraftsetzung dieses neuen Flächennutzungsplans gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden fort.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird vollständig Rechnung getragen.

3 Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Alsleben hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ am 11.10.2011 gefasst.

Im Rahmen einer Bürgerversammlung am 23.04.2013 wurde die Öffentlichkeit und mit Schreiben vom 02./03.04.2013 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Gleichzeitig wurden sie zur Bereitstellung aller bekannten planungsrelevanten Informationen und Unterlagen sowie auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Ergebnis dieses Verfahrensschrittes eingegangenen Hinweise, Anregungen und Informationen wurden in der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dem Artenschutzfachbeitrag sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 17.11.2014 bis 19.12.2014 wurden von der Öffentlichkeit keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht.

Mit Schreiben vom 20.10.2014 wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzfachbeitrag aufgefordert. Nach sachgerechter Abwägung der vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurde der Bebauungsplan für den Satzungsbeschluss erstellt. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt und Festsetzungen der Planung nicht betroffen waren, wurde eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat am 18.03.2014 den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ als Satzung beschlossen. Die Inkraftsetzung gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht wurde im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB festgelegt.

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a Nr. 2 und Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Er beinhaltet alle Angaben gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie §§ 2a und 4c BauGB.

Mit der Planung wird die Nachnutzung eines Konversionsstandorts vorbereitet. Es besteht weder Aussicht auf landwirtschaftliche Nachnutzung noch werden landwirtschaftlichen Nutzflächen entzogen oder natürliche / naturnahe bodenoffene Flächen in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist nicht zu erwarten.

Für die Errichtung von PV-Anlagen sind aufgrund der Aufständigung der Modultische nur in sehr geringem Umfang Versiegelungen erforderlich. Damit werden auch die Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft gering gehalten. Durch die Erhaltung bodenoffener Flächen und die Festsetzung von Grünflächen mit Pflanz- und Erhaltungsfestsetzungen werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Schutzgut Arten / Biotope) gesichert bzw. neu angelegt. Gleichzeitig werden Pufferflächen (Grünflächen) zum Schutz des Orts- / Landschaftsbildes, zum Schutz des Wohnumfelds (Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter) der Bevölkerung und des Erholungswerts der Landschaft festgesetzt. Blickbeziehungen, auch i.V.m. dem benachbarten denkmalgeschützten Kringel-Turm, werden nicht beeinträchtigt. Da das Gebiet Teil eines archäologischen Kulturdenkmals ist, ist für erdeingreifende Maßnahmen eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Eine Beeinträchtigung von Vorrang-, Vorbehalts- und Schutzgebieten (Vorranggebiet für Hochwasserschutz IV – Saale“, Vorbehaltsgebiet zum Aufbau des ökologischen Verbundsystems „Unteres Saale-tal“, Landschaftsschutzgebiete „Saale“ und „Erweiterung Landschaftsschutzgebiet Saale“) durch den vorgelegten Bebauungsplan konnte nach entsprechender Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Ausweisung von Sondergebietsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Form erneuerbarer Energien ist verbunden mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt (insbes. Klima / Luft). Während Emissionen durch Schall, Staub oder Schadstoffe ausgeschlossen sind, können von PV-Anlagen elektromagnetische Wirkungen oder Blendwirkungen / Reflexionen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft ausgehen. Aufgrund der Lage und Anordnung der Module und Trafo-Stationen / Wechselrichter sind diese Wirkungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes war auch die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erforderlich. Die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs wurde nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (2004) vorgenommen. Die Anforderungen des Vermeidungsgebotes werden erfüllt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in Art und Umfang geeignet und ausreichend, den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs vollständig zu kompensieren. Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen wurden in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Zum vorgelegten Bebauungsplan wurde auch ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erarbeitet. Die Betroffenheit vorkommender Arten wurde auf Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erhebungen geprüft und geeignete Maßnahmen (sog. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen, die wiederum Eingang in den Umweltbericht und den Bebauungsplan gefunden haben. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat unter Heranziehung aller Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität und unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen ergeben, dass durch die geplante Umsetzung des Bauvorhabens keine Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes erfüllt sind.

Im Ergebnis der vorgenannten Untersuchungen und nach dem allgemeinen Kenntnisstand ist nicht absehbar, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ neue Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu Problemverschiebungen führen würden.

Es wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise keine verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen verursacht werden können. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB werden gewährleistet.

5 Abwägung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung / Minimierung der Umweltauswirkungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

In den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ wurden Hinweise und Anregungen vorgebracht, die nach sachgerechter Abwägung überwiegend in die genehmigungsfähige Planfassung eingearbeitet worden sind. Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht. Nachfolgend wird die Berücksichtigung der umweltrelevanten Hinweise dargelegt:

Folgenden umweltrelevanten Anregungen und Hinweisen wurde gefolgt:

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass Blendwirkungen auch in Bezug auf den Straßenverkehr auszuschließen sind. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Folgende umweltrelevante Anregungen und Hinweise waren bereits berücksichtigt / erfüllt:

Hinweise der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde zum Umgang mit Altlasten waren in der Begründung bereits enthalten. Detaillierte Abstimmungen und Maßnahmen sind Gegenstand der verbindlichen Planungen.

Folgenden umweltrelevanten Anregungen und Hinweisen konnte nicht gefolgt werden:

Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie weist auf das benachbarte Baudenkmal „Wasserturm / Aussichtsturm“ und die angebliche Beeinträchtigung des vom Aussichtsturm aus zu erlebenden Landschaftsbildes hin. Da weder die Sicht auf den Turm noch der Ausblick durch die nach Süden auszurichtenden Modultische in die freie Landschaft beeinträchtigt werden und der Geltungsbereich durch den wirksamen Flächennutzungsplan sowie die positive landesplanerische Stellungnahme nicht in Frage zu stellen ist, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht vorzunehmen. Den Belangen des Denkmalschutzes wurde in den Unterlagen sachgerecht Rechnung getragen.

Damit wird erklärt, dass die Stadt Alsleben (Saale) im Zuge des Aufstellungsverfahrens die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach sachgerechter Abwägung berücksichtigt und den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Am Kringel in Alsleben“ in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen hat.